

An die Mitgliedsgewerkschaften des
DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

18. April 2012
Az.: 10_15_04_13_3449-4/he
bitte stets angeben

Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Entscheidungen des EuGH sowie des Bundesarbeitsgerichts zu Dienstaltersstufen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Europäische Gerichtshof (EuGH) und daran anknüpfend das Bundesarbeitsgericht (BAG) haben entschieden, dass die Vergütung im Tarifbereich, sofern sie ausschließlich an das Lebensalter anknüpft, rechtswidrig ist. Die Länder Berlin und Hessen als Arbeitgeber wurden verpflichtet, den Klägern Vergütung aus der höchsten Lebensaltersstufe des BAT zu gewähren.

Fraglich ist, inwieweit diese für den Tarifbereich getroffenen Entscheidungen Auswirkungen auf die Besoldung der Beamten haben.

In Nordrhein-Westfalen richtet sich die Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz alter Fassung, das heißt in der bis zum 31.08.2006 maßgeblichen Fassung mit der Folge, dass die Besoldung noch an das Besoldungsdienstalter anknüpft.

Bundesweit liegen bereits eine Reihe von erstinstanzlichen Entscheidungen zu der Frage vor, ob die besoldungsrechtlichen Regelungen unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH und des BAG ebenfalls in unzulässiger Weise das Lebensalter zum Maßstab haben:

So hat das Verwaltungsgericht Berlin zwei Klagen, in denen es um die Besoldung aus der höchsten Besoldungsaltersstufe ging, abgelehnt. Während eine Entscheidung rechtskräftig geworden ist, ist die andere beim OVG Berlin-Brandenburg anhängig gemacht worden.

Das VG Berlin ist der Meinung, dass die Staffelung der Besoldung nach Besoldungsdienstalter mit dem europäischen Recht sowie mit den die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vereinbar sei. Auch weist das VG Berlin darauf hin, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters nicht als Diskriminierung anzusehen sind, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen

Rechts einen legitimen Zweck verfolgen. Besoldung nach Besoldungsdienstalter beruhe auf dem Gedanken, dass mit der zurückgelegten Dienstzeit die Erfahrung und damit die Leistungen des Beamten wachsen. Lebensaltersstufen seien für Beamte nie eingeführt worden.

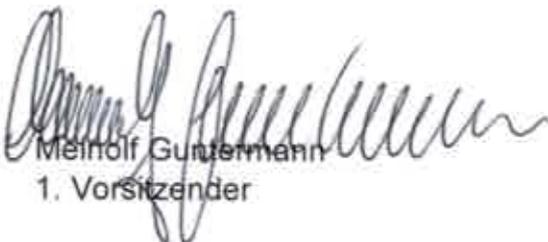
Auch das Verwaltungsgericht Schleswig hat eine entsprechende Klage abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG Schleswig-Holstein abgelehnt. Ebenso hat das VG Weimar den insoweit geltend gemachten Anspruch mit ähnlicher Begründung abgelehnt. Gleiches gilt für eine vor Kurzem vom VG Lüneburg entschiedene Klage.

Einzig das Verwaltungsgericht Halle hat im vergangenen Jahr den Klagen auf Besoldung aus der höchsten Stufe stattgegeben. Diese Verfahren sind noch nicht rechtskräftig.

Die Landesbünde des DBB sind an die jeweiligen Landesregierungen herangetreten und haben angefragt, ob die entsprechenden Anträge auf Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe ruhend gestellt werden. Dies wurde von einer Vielzahl von Landesregierungen unter Hinweis auf die in der Rechtsprechung vorherrschenden Meinung abgelehnt. Auch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem DBB NRW auf seine Initiative hin erklärt, dass vor dem Hintergrund der uneinheitlichen und keineswegs gefestigten erstinstanzlichen Rechtsprechung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend über den Vorschlag, Anträge beim Landesamt für Besoldung ruhend zu stellen, entschieden werden könne. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verjährungsproblematik zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entstehen dürfte. Er werde allerdings der Bitte um eine konkrete Entscheidung rechtzeitig nachkommen.

In der Tat bestehen bis zum Ende des Jahres keine Bedenken, von entsprechenden Anträgen auf Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe abzusehen. Der Vorstand des DBB NRW hat deshalb auch entschieden, zur Zeit noch nicht die Empfehlung auszugeben. Er wird zu gegebener Zeit die erforderlichen Entscheidungen treffen und hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Meinolf Guntermann
1. Vorsitzender